

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82e87b5b-04c5-3525-8376-b0217fa09716>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1158 BGB - Künftige Nebenleistungen

Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der [§§ 406 bis 408](#) Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigentümer nach den [§§ 404](#), [406 bis 408](#), [1157](#) zustehen, nicht auf die Vorschrift des [§ 892](#) berufen.

